

Entschädigungssatzung des Landkreises Nordsachsen

vom 16. Juli 2014, Beschluss des Kreistages Nr. 007/14 KT (DS 2- 011/14)

- Gesamtausfertigung -

**Entschädigungssatzung der Kreisräte und der ehrenamtlich Tätigen des
Landkreises Nordsachsen
(Entschädigungssatzung)**

Hinweis:

Funktionsbezeichnungen sind ausschließlich in männlicher Form gehalten, gelten jedoch gleichermaßen für männliche und weibliche Personen.

Aufgrund des § 19 i.V.m. § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKro) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28.11.2013 (SächsGVBl. Nr. 15/2013 S. 822), hat der Kreistag des Landkreises Nordsachsen in seiner öffentlichen Sitzung am 16.07.2014 folgende Entschädigungssatzung der Kreisräte und der ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Nordsachsen beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Kreisräte und ehrenamtlich Tätige erhalten für die Tätigkeit für den Landkreis Nordsachsen eine Entschädigung nach den Regelungen dieser Satzung.

Die Finanzierung der Fraktionsarbeit wird durch eine gesonderte Satzung geregelt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für Kreisräte**

- (1) Kreisräten wird für die Ausübung ihres Amtes sowie als Ersatz für dadurch veranlasste notwendige Auslagen und Verdienstaufschlag, sowie des erforderlichen Zeitaufwandes eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Kreisräte erhalten als Aufwandsentschädigung:
- | | |
|--|-------------------|
| a) eine monatliche Pauschale in Höhe von | 50,00 Euro |
| b) für die Teilnahme an Kreistagssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von | 80,00 Euro |
| c) für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages, des Ältestenrates sowie für die Teilnahme an einer Beratung der Fraktion für die Vorbereitung der Sitzung des Kreistages ein Sitzungsgeld in Höhe von | 50,00 Euro |
| d) die weiteren Stellvertreter des Landrates erhalten darüber hinaus monatlich weitere | 20,00 Euro |
| e) die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Zahlung in Höhe von | 50,00 Euro |
- (3) Soweit für die Ausübung des Amtes kein Verdienstaufschlag entsteht, gilt Absatz 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung als Ersatz für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (4) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums sowie bei Besichtigungen, die sich unmittelbar vor oder nach einer Sitzung eines Gremiums anschließen, wird nur ein Sitzungsgeld nach Absatz 2 gezahlt. Diese Veranstaltungen gelten somit als einheitlicher Vorgang.

- (5) Erfolgt die Teilnahme an Beratungen und Ausschusssitzungen lediglich als Zuhörer (§ 38 Absatz 4 und § 39 Absatz 3 SächsLKrO) begründet dies keinen Anspruch auf Sitzungsgeld gemäß Absatz 2.
- (6) Die Aufwandsentschädigung gemäß Absatz 2 und 3 wird bis zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats für das zurückliegende Quartal gezahlt.
- (7) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen, länger als drei Monate, tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (8) Weiterhin erhalten Kreisräte für die Teilnahme an Sitzungen von Arbeitsgruppen des Kreistages, sowie für die Teilnahme an Veranstaltungen des Landkreises Nordsachsen, zu denen sie in ihrer Funktion als Kreisrat eingeladen werden, keine weitergehende oder zusätzliche Aufwandsentschädigung, jedoch gewährt der Landkreis für diese eine Fahrkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe des § 5 dieser Satzung.

§ 3

Entschädigung für ehrenamtlich für den Landkreis Tätige

- (1) Ehrenamtlich für den Landkreis Nordsachsen Tätige, die keine Kreisräte sind, erhalten als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen und ihren Verdienstausschlag eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz wird entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme gestaffelt und auf den Höchstbetrag entsprechend des Durchschnittssatzes für mehr als 6 Stunden begrenzt.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt:

bis zu 3 Stunden	20,00 Euro
von mehr als 3 - 6 Stunden	30,00 Euro
von mehr als 6 Stunden	40,00 Euro.
- (3) Soweit für die Ausübung der Tätigkeit kein Verdienstausschlag entsteht, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung als Ersatz für notwendige Auslagen und den entstandenen Zeitaufwand gewährt.
- (4) Die Teilnahme als Zuhörer an Ausschuss-, Kommissions- und Beiratssitzungen oder sonstigen Veranstaltungen des Landkreises Nordsachsen begründet keinen Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach Absatz 1 und nach den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung.
- (5) Die Bestimmungen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger gelten nicht für Ausschussmitglieder, die diesen Ausschüssen des Kreistages kraft ihres Amtes als Beamte oder Angestellte der Landkreisverwaltung angehören.
- (6) Die Entschädigung nach Absatz 1 und 2 wird bis zum 10. des auf das Quartalsende folgenden Monats für das zurückliegende Quartal gezahlt.

§ 4

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Die Entschädigung wird nach dem tatsächlich entstandenen Zeitaufwand berechnet, soweit dieser für die Dienstverrichtung notwendig war.
- (2) Die für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigte Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand

zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatz 2 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingeordnet, sie gelten als einheitliche Veranstaltung und begründen keine weiteren Entschädigungsansprüche.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Höchstsatz nach § 3 Absatz 1 und 2 nicht übersteigen.

§ 5

Fahrkostenerstattung für Kreisräte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Kreisräte und ehrenamtlich Tätige, die ihren Hauptwohnsitz nicht am Kreissitz bzw. an dem Ort haben, an dem die Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse bzw. von Kommissionen und Beiräten stattfinden oder an dem die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, haben für die notwendigen Fahrten zwischen Hauptwohnsitz und dem Ort der ehrenamtlichen Tätigkeit, neben der in § 2 und § 3 geregelten Entschädigung, einen Anspruch auf Fahrkostenerstattung bzw. Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Fahrkosten im Sinne dieser Satzung sind die notwendigen Aufwendungen, die den nach Absatz 1 Berechtigten durch Fahrten vom Ort der Hauptwohnung bzw. dem gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Sitzungsort bzw. Tätigkeitsort und zurück mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Beförderungsmitteln entstehen. Die Fahrkostenerstattung erfolgt nach den Vorschriften des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweilig gültigen Fassung.
- (3) Soweit die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder zumutbar ist, wird für Strecken, die der nach Absatz 1 Berechtigte mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, deren Höhe sich nach dem Sächsischen Reisekostengesetz in seiner jeweilig gültigen Fassung richtet.

§ 6

Reisekostenvergütung für Kreisräte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen erhalten Kreisräte und ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 2 oder § 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz).
- (2) Dienstreisen im Sinne des Absatz 1 sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Kreisgebietes. Die Genehmigung für die Durchführung von Dienstreisen erteilt der Vorsitzende des Kreistages.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Auslagen für Bürger und sonstige Sachkundige, die zu Sitzungen des Kreistages und seiner Gremien durch den Vorsitzenden des Kreistages geladen werden, erfolgt nach dem Sächsischen Reisekostengesetz.

§ 7
Versteuerung der Entschädigung

Die Versteuerung der Entschädigung richtet sich nach den hierfür maßgeblich steuerrechtlichen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes und obliegt dem Steuerpflichtigen selbst.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern des Landkreises Nordsachsen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung des Landkreises Nordsachsen vom 27.08.2008 außer Kraft.

Torgau, den 16.07.2014



Czupalla
Landrat

A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line. The signature is stylized and appears to be "Czupalla".

Hinweis

gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO)

Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises Nordsachsen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten gemäß § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Nordsachsen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 3 Absatz 5 Satz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.